



Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Strahlenschutz (KSR) zur Frage über deren Rolle bei einem nuklearen oder radiologischen Ereignisfall

1 Einleitung und Fragestellung

Seit Ausbruch der Corona-Pandemie wurde die Art und Weise, wie die Krise durch die zuständigen Behörden bewältigt wurde, insbesondere seitens der Politik, in den Medien und in der Öffentlichkeit intensiv diskutiert und oft in Frage gestellt. Neben den Behörden standen immer wieder auch verschiedene innen- und ausenparlamentarische Kommissionen und Task Forces im Fokus der Kritik. Es war nicht immer klar, welche Rollen ihnen zugewiesen waren und welche Aufgaben sie zu erfüllen hatten.

Im Hinblick auf ein mögliches Vorkommnis mit radiologischen Folgen in der Schweiz oder im Ausland mit Auswirkungen auf die Schweiz (z.B. die Ausbreitung von radioaktiven Stoffen nach einem Ereignis mit radioaktiven Quellen, ein Störfall in einer Kernanlage, radiologische Auswirkungen in Zusammenhang mit militärischen Ereignissen, der Einsatz einer A-Waffe sowie im Fall einer terroristischen Attacke) stellt sich ganz spezifisch die Frage, welche Rolle in einer solchen Situation der KSR zukommen würde.

Im Rahmen der Abklärungen der Bundeskanzlei zur wissenschaftlichen Politikberatung nach der Auswertung des Krisenmanagements der Bundesverwaltung in der Covid-19-Pandemie wurde vorgeschlagen, dass auch die ausenparlamentarischen beratenden Kommissionen einbezogen werden sollten.

Nach einer entsprechenden Anfrage des BAG hat die KSR beschlossen, ihre eigene Rolle in einem Ereignisfall und die damit zusammenhängenden Aufgaben zu prüfen.

2 Gesetzliche Grundlage

Die Aufgaben der KSR sind in Artikel 198 der Strahlenschutzverordnung (StSV) beschrieben (siehe nachfolgend). Diese sind sowohl auf die «Normalsituation» als auch auf den radiologischen oder nuklearen Ereignisfall zugeschnitten.

Strahlenschutzverordnung Artikel 198:

¹ Die KSR ist eine ständige Verwaltungskommission im Sinne von Artikel 198a Absatz 2 RVOV⁶³.

² Sie berät den Bundesrat, das EDI, das UVEK, das VBS, das ENSI, die interessierten Ämter sowie die Suva in Fragen des Strahlenschutzes. Dazu nimmt sie die folgenden Aufgaben wahr:

- a. Sie orientiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Situation des Strahlenschutzes in der Schweiz.
- b. Sie äussert sich namentlich zu den folgenden Themen:
 1. Auslegung und Auswertung internationaler Empfehlungen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes im Hinblick auf ihre Anwendung in der Schweiz;
 2. Erarbeitung und Weiterentwicklung einheitlicher Grundsätze für die Anwendung der Strahlenschutzvorschriften;

3. Radioaktivität in der Umwelt, Ergebnisse der Überwachung, Interpretation der Ergebnisse und daraus für die Bevölkerung resultierende Strahlendosen.
- c. Sie erarbeitet in Zusammenarbeit mit den betroffenen Berufs- und Fachverbänden Empfehlungen zur Rechtfertigung von diagnostischen oder therapeutischen Verfahren nach Artikel 28 Absätze 1 und 2 und veröffentlicht diese.⁶⁴
- d. Sie erarbeitet im Auftrag des Bundesrates oder der Aufsichtsbehörden Berichte und Stellungnahmen.

³ Sie besteht aus Fachleuten der Wissenschaft und der Industrie.

⁴ Sie arbeitet mit der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (KomABC) und der Kommission für nukleare Sicherheit (KNS) zusammen. Dabei werden insbesondere gemeinsame Aufgaben auf dem Gebiet des Strahlenschutzes behandelt.

⁵ Die KSR und ihre Ausschüsse können für die Prüfung besonderer Fragen aussenstehende Expertinnen und Experten beiziehen.

3 Erwägungen

Die Aufsichtsbehörden im Strahlenschutz (BAG, Suva, ENSI) verfügen grundsätzlich über hohes Expertenwissen, über personelle Ressourcen und über detaillierte Informationen zu den vorbereiteten Massnahmen und Konzepten zur Bewältigung von radiologischen und nuklearen Notfallsituationen in ihren Aufsichtsbereichen. Je nach Ereignis und Situation können sie auf zusätzliches Expertenwissen zurückgreifen.

Die Rolle der Kommission im Ereignisfall unterscheidet sich nicht grundsätzlich von der Normalsituation: nämlich die Beratung der involvierten Behörden im Hinblick auf die Ereignisbewältigung. Die Kommission kann und soll Ihre Expertise bei Ämterkonsultationen und Vernehmlassungen zur Ereignisbewältigung einbringen. Da solche Konsultationen rasch und stark beschleunigt stattfinden können, müssen die kommissionsinternen Prozesse bei raschen Stellungnahmen definiert sein.

Wie bei anderen aussenparlamentarischen Kommissionen, die im Milizsystem arbeiten, wäre der kurzfristige Einsatz (innerhalb von Stunden) von einzelnen KSR-Mitgliedern oder Teilen der Kommission, in Abhängigkeit von der Art des Ereignisses, eher nur im Ausnahmefall und eingeschränkt möglich.

Die KSR sieht ihre Aufgabe hauptsächlich darin, im Rahmen der Erstellung von rechtlichen Erlassen, primär in der Planungsphase, z.B. beim Erlass einer "Ukraine-Verordnung"¹ und bei der Beurteilung von Beschlüssen und Weisungen der Behörden zu den Strahlenschutzaspekten Stellung zu nehmen und Empfehlungen zu formulieren.

Zusätzlich kann die KSR aber auch aus eigener Beurteilung heraus proaktiv die zuständigen Stellen und Behörden über Strahlenschutzaspekte informieren, hinweisen und gegebenenfalls Empfehlungen formulieren.

Hinsichtlich der Kommunikation und der Information der Öffentlichkeit ist die KSR der Meinung, dass sie nicht eine "weitere" Meinung vertritt und folglich diese auch nicht nach Aussen kundtun muss. Sie berät die Behörden auf wissenschaftlicher Basis. Ihre Ratschläge fliessen in die Entscheidungen der Behörden ein. Im Sinne der Vertrauensbildung und der Sicherstellung der Glaubwürdigkeit von beschlossenen Massnahmen können, wenn gewünscht, einzelne Experten der Kommission zur Unterstützung der kommunizierenden Behörden beigezogen werden (z.B. für zusätzliche Erklärungen zur Wirkung von Jodtabletten).

¹ Im Entwurf der Ukraine-Verordnung sind mögliche Massnahmen im Rahmen des Gesundheitsschutzes nach Strahlenschutzgesetz Artikel 20 aufgelistet.

4 Schlussfolgerungen

1. Die KSR ist im Rahmen der individuellen Verfügbarkeit der einzelnen Mitglieder (Milizsystem) bereit, die Beratungstätigkeit bei Bedarf auch in radiologischen Krisensituationen, auszuführen. Die KSR-internen Prozesse für rasche Stellungnahmen müssen festgelegt werden.
2. Die Mitglieder der KSR können bei Bedarf zur Unterstützung der kommunizierenden Behörden beigezogen werden, insbesondere bei sogenannten "Point de Presse" (PdP).

5 Referenzen

1. Bundeskanzlei BK, Bericht zur Auswertung des Krisenmanagements der Bundesverwaltung in der Covid-19-Pandemie (2. Phase / August 2020 bis Oktober 2021) vom 22. Juni 2022.
2. Strahlenschutzgesetz (StSG, SR 814.50) und Strahlenschutzverordnung (StSV, SR 821.501)

Geht an

- BAG

Kopien an

- Mitglieder KSR
- Sekretariat KomABC
- Sekretariat KNS